

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Buchungen der Band SUNNY HILLS

Music Visions GmbH  
Kardinal Königsgasse 14  
2020 Hollabrunn

Geschäftsführung: DI Peter Schwingenschlögl, Mag. Katrin Schwingenschlögl  
UID: ATU68169215  
Firmensitz: 2020 Hollabrunn, Österreich  
FN 402863x, Landesgericht Korneuburg

Stand: 1. Oktober 2016

## 1. Engagement-Vertrag

Ein Engagement-Vertrag zwischen Music Visions GmbH (als Vertretung für die Band SUNNY HILLS, folglich kurz MV genannt) und einem Veranstalter kommt in schriftlicher Form (unterschiedener Vertrag/Angebot per Post oder E-Mail bzw. auch Engagement durch ein formloses E-Mail) oder per mündlicher Vereinbarung zustande.

## 2. Bezahlung

Die vereinbarte Künstlergage ist vom Veranstalter an die Band direkt nach dem Auftritt in bar auszubezahlen. Für die Bezahlung per Überweisung bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung. Wurde eine Bezahlung per Überweisung vereinbart, so muss der volle Betrag spätestens 10 Tage ab Rechnungsdatum auf dem Konto von MV eingelangt sein. Bei Zahlungsverzug durch den Veranstalter behält sich MV das Recht vor pro Mahnung € 35,- Mahnspesen sowie pro Tag € 1,50 Verzugszinsen zu berechnen.

## 3. Technische Anforderungen

Die komplette Ton- und Lichtanlage inklusive Transport, Auf- und Abbau wird von der Band gestellt. Für den Auftritt sind vom Veranstalter folgende Vorkehrungen zu treffen:

Strom: Der Stromanschluss muss in unmittelbarer Nähe zur Bühne montiert sein. Die Zuleitung muss den strom- und sicherheitstechnischen Vorschriften entsprechen. An dem Stromanschluss dürfen keine anderen Geräte betrieben werden. Für etwaigen Stromausfall und damit verbundener Auftrittsunterbrechung bzw. -beendigung ist der Veranstalter, ohne Rücksicht auf eventuelle Verschuldensfragen, verantwortlich. Die Band erhält in jedem Fall die volle Gage.

Anforderung bis ca. 200 Gäste: mind. 1x, ideal 2x 220V 16A, getrennte Stromkreise

Anforderung ab ca. 200 Gäste: 1x 380V 16A CEE-Steckdose (3 Phasen/0-Leiter/Erdung) mit 16A Absicherung pro Phase

Bühnengröße: mind. 5x2 Meter im Trio, mind. 6x3 Meter im Quartett

Bühnenanforderung: eben, in der Waage und stabil (kein Anhänger). Bei einem Freiluftauftritt muss die Bühne wetterfest geschützt sein. Für allfällig verursachte Schäden (bei ungenügendem Schutz) an Instrumenten, Equipment sowie Mitgliedern der Band haftet der Veranstalter.

## 4. Verpflegung

Der Veranstalter stellt den Musikern während des Aufbaus und für die Dauer der Veranstaltung Getränke nach freier Wahl (exklusive Spirituosen) und mindestens eine warme Mahlzeit pro Person zur Verfügung.

## 5. Abgaben / Behörden

Sämtliche Steuern (sofern es sich nicht um persönliche Steuern von MV handelt), Gebühren und Abgaben wie AKM, Lustbarkeit, etc. gehen ausschließlich zu Lasten des Veranstalters (Hochzeiten und private Veranstaltungen bedingen keinen Musikschutz durch AKM). Der Veranstalter ist im Sinne des österreichischen Veranstaltungsgesetzes für alle behördlichen Anmeldungen und Auflagen haftbar.

## 6. Spielzeit / Aufführungsdauer

Als Aufführungsdauer ist die Zeit zwischen vertraglich vereinbarter Beginn- und Endzeit zu verstehen. Die Band hält sich während der gesamten Aufführungsdauer spielbereit vor Ort auf.

Die Band spielt in Intervallen von ungefähr 50 Minuten Spielzeit / 10 Minuten Pause, abhängig von der Stimmung im Publikum, Einlagen, etc. Die Dauer der Mitternachtspause beträgt bei einer Veranstaltungsdauer von 6 Stunden und länger mind. 30 Minuten. Diese Zeiten können im Bedarfsfall in beidseitigem Einvernehmen vor und während der Veranstaltung geändert werden.

Eine Unterbrechung oder Verzögerung der Aufführung seitens des Veranstalters (Umbaupausen, Ansprachen, Einlagen, etc.) führt in keinem Fall zur Verlängerung der Aufführungsdauer. Beginn- und Endzeit bleiben hiervon unberührt. Sollte seitens des Veranstalters kurzfristig ein früherer Beginn gewünscht werden, so endet auch die Aufführungsdauer dementsprechend früher. Das vorzeitige Beenden der Aufführung seitens des Veranstalters führt in keinem Fall zu einer Minderung der vereinbarten Gage.

Wird vom Veranstalter eine Verlängerung der Aufführungsdauer über die vereinbarte Endzeit hinaus gewünscht, so wird diese mit dem vereinbarten Stundensatz für Verlängerungen verrechnet (Abrechnung pro angefangener halben Stunde).

## **7. Garderobe**

Vor, während und nach Auftrittsbeginn ist der Band ein sauberer, wenn nötig beheizter, Raum - nach Möglichkeit in Bühnennähe und versperrbar - zu Garderobenzwecken zur Verfügung zu stellen. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen bis ca. 200 Gäste (z.B. private Veranstaltungen, Hochzeiten). Hier ist eine einfache, saubere Möglichkeit zu Garderobenzwecken ausreichend.

## **8. Quartier**

Der Bedarf einer Übernachtungsmöglichkeit für die Musiker wird von MV vor Vertragsabschluss bekanntgegeben und vertraglich mit dem Veranstalter vereinbart. MV teilt dem Veranstalter die Anzahl der benötigten Betten vorab mit. Grundsätzlich ist pro Person ein Einzelzimmer zu buchen. Der Veranstalter organisiert Zimmer- bzw. Hotelschlüssel und händigt diese vor Auftrittsbeginn an MV aus. Folgende Kriterien hinsichtlich des Quartiers sind einzuhalten: beheizt; trocken; sauber; Sanitäranlagen (WC, Bad/Dusche), Handtücher und Bettzeug mit Bezug im Zimmer vorhanden. Die Fahrzeit vom Auftrittsort zum Quartier beträgt maximal 10 Autominuten. Mehrbettzimmer, Notquartiere, Notbetten oder Sanitäranlagen außerhalb des Zimmers werden nicht akzeptiert. Bei grober Nichterfüllung der genannten Kriterien steht es MV frei ein anderes adäquates Quartier aufzusuchen. Die Kosten dafür trägt in jedem Fall der Veranstalter.

## **9. Stornobedingungen**

Der Veranstalter hat das Recht den Engagement-Vertrag zu stornieren. Bei Stornierung bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstag hat der Veranstalter eine Gebühr in der Höhe von 50 % der vereinbarten Gage zu leisten. Danach ist der volle Betrag fällig.

## **10. Vertragsauflösung durch MV**

MV ist berechtigt im Falle von höherer Gewalt (z.B. schwere Krankheit, Unfall, Tod, etc.) den Vertrag aufzulösen. Der Veranstalter ist in keinem Fall zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt. Eine Änderung der Besetzung der Musikgruppe (z.B. Einsatz eines Substituten bei Erkrankung eines Bandmitgliedes, Promotionauftritt, etc.) hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Vertrages.

## **11. Gerichtsstand und Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand ist 2020 Hollabrunn. Es gilt ausnahmslos österreichisches Recht. Diese AGB gelten in dieser Fassung bis auf Widerruf und bei Vertragsabschluss zwischen MV und dem Veranstalter als ausdrücklich anerkannt.